

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt
für den Renovabis e.V.

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Prävention sexualisierter Gewalt	4
2.1 Personalauswahl und -entwicklung	4
2.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	4
2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung	4
2.1.3 Personalentwicklung, Schulungen	4
2.1.4 Regeln für von Renovabis beauftragte Personen	5
2.2 Verhaltensrichtlinien	5
2.3 Prävention in der Projektarbeit	5
2.3.1 Verpflichtung der Projektpartner	6
2.3.2 Schutzkonzepte in Projekten	6
2.3.3 Aufbau von Kapazitäten vor Ort	6
2.4 Prävention in Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	6
3 Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt	7
3.1 Meldewege bei Verdachtsfällen	7
3.2 Untersuchung von Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende von Renovabis oder gegen von Renovabis beauftragte Personen	8
3.3 Verdacht auf sexualisierte Gewalt in von Renovabis geförderten Projekten	9
4 Monitoring	10
5 Inkrafttreten	10
Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende des Renovabis e.V.	11
Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung für die externe Berichterstattung	12
Anhang 3: Ansprechpersonen	13

1 Einleitung

Die Sendung der Kirche besteht in der Verkündigung der Heilszusage Gottes. In dieser Sendung steht die Kirche in besonderer Weise an der Seite der Armen, Ausgenutzten und Ausgegrenzten. Ihr diametral entgegen steht die sexualisierte Gewalt gegen Menschen. Sie verstößt gegen weltliches und kirchliches Recht, verletzt die Menschenwürde eklatant und macht die Verkündigung der Botschaft vom Reich Gottes unglaubwürdig. Als weltkirchliches Werk nimmt Renovabis aktiv an der Sendung der Kirche teil und trägt Mitverantwortung dafür, durch Prävention jegliche sexualisierte Gewalt in der weltkirchlichen Arbeit zu verhindern.

In der Arbeit von Renovabis dient das vorliegende Schutzkonzept der Prävention sexualisierter Gewalt und regelt darüber hinaus den Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Das Schutzkonzept fügt sich in die Ordnungen ein, die am 18. November 2019 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) beschlossen wurden, und zu deren Übernahme und Einhaltung sich Renovabis hiermit verpflichtet.¹ Ebenso verpflichtet sich Renovabis mit dem vorliegenden Schutzkonzept auf die „Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken.“²

Renovabis verfolgt dabei das Ziel, gemeinsam mit den Projektpartnern eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtsamkeit zu etablieren – sowohl innerhalb der geförderten Projekte als auch in der Zusammenarbeit zwischen Renovabis und seinen Projektpartnern.

Begriffsbestimmungen:

Renovabis verwendet den Begriff **sexualisierte Gewalt** wie in den Rahmenordnungen der DBK beschrieben. Er umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen:

- Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)
- Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach kirchlichem Recht, die an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunft habituell eingeschränkt ist, und die u. a. im „Codex Iuris Canonici“ und dem Motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ und im Apostolischen Schreiben „Vos estis lux mundi“ geregelt sind³
- Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Schutzbefohlene sind Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das auch im seelsorglichen Kontext oder aufgrund finanzieller Gefälle in der weltkirchlichen Arbeit gegeben sein kann.

1 „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/praevention>

2 „Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken“, beschlossen von der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz am 6. Mai 2020, vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 22./23. Mai 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

3 Can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC.

Mitarbeitende im Sinne dieses Schutzkonzepts sind die Mitglieder der Geschäftsführung, alle angestellten Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie gegebenenfalls Priester und Ordensleute, die im Rahmen von Gestellungsverträgen bei oder für Renovabis arbeiten.

Projektpartner sind Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und kirchlichen Strukturen, die von Renovabis gefördert werden.

2 Prävention sexualisierter Gewalt

Die präventiven Maßnahmen umfassen Standards der Personalpolitik, Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen sowie Leitlinien für die Arbeitsbereiche Projektarbeit, Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.1 Personalauswahl und -entwicklung

Zur Umsetzung des Schutzkonzepts ergreift Renovabis im Rahmen seines Personalmanagements Präventionsmaßnahmen. Hierbei sind wir uns bewusst, dass es keinen hundertprozentigen Schutz davor gibt, potenzielle Täterinnen und Täter einzustellen, doch hat ein deutliches Bekenntnis zum Kinderschutz abschreckende Wirkung auf mögliche Täterinnen und Täter und sensibilisiert die Mitarbeitenden für das Thema.

2.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen, wenn sie einer Tätigkeit nachgehen, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger enthält oder die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.⁴

Dieses Zeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Die anfallenden Kosten trägt der Dienstgeber. Zur Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Vorstrafen erforderlich. Renovabis stellt den Datenschutz im Umgang mit den Führungszeugnissen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher.

2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar des Schutzkonzepts. Sie verpflichten sich dazu, die im Schutzkonzept aufgeführten Verhaltensrichtlinien (siehe Kapitel 2.2) einzuhalten. Dies geschieht durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1).

2.1.3 Personalentwicklung, Schulungen

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention sexualisierter Gewalt in geeigneter Form im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie – dem Arbeits- und Aufgabenfeld angemessen – in regelmäßigen Gesprächen.

Alle Mitarbeitenden von Renovabis nehmen verpflichtend an einer Basisschulung zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt teil. Darüber hinaus ermöglicht Renovabis spezielle Schulungen je nach Funktion und Aufgabe der Mitarbeitenden.

4 Vgl. Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Teil A, 1, I, § 3, Nr. 9. Zum 1.7.2021 ersetzt durch ABD Teil D, 1a, § 2.

2.1.4 Regeln für von Renovabis beauftragte Personen

Von Renovabis beauftragte Honorarkräfte sowie Ehrenamtliche z.B. Beraterinnen und Berater verpflichten sich mit Unterzeichnung des Honorarvertrags bzw. der Beauftragungsvereinbarung auf die Einhaltung des Schutzkonzepts und der darin aufgeführten Verhaltensrichtlinien. Falls im Rahmen der Beauftragung ein regelmäßiger Kontakt mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbedürftigen zu erwarten ist, wird zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert. Bei der Zusammenarbeit mit Entsendeorganisationen und Organisationen, deren Mitarbeitende für Renovabis tätig sind, stellt Renovabis sicher, dass diese Organisationen ein angemessenes Schutzkonzept haben.

2.2 Verhaltensrichtlinien

Im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherheit von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat Renovabis Verhaltensrichtlinien für seine Mitarbeitenden entwickelt. Diese sollen den respektvollen und angemessenen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, handlungsweisend für die Mitarbeitenden sein und sie zugleich vor missverständlichem Verhalten bewahren.

Alle Mitarbeitenden von Renovabis verpflichten sich durch das Unterzeichnen einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) zur Einhaltung der folgenden Verhaltensrichtlinien:

- das Schutzkonzept von Renovabis zur Prävention sexualisierter Gewalt in seiner aktuell gültigen Version zu befolgen.
- allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gleichermaßen mit Respekt zu begegnen, ihre Rechte zu achten und sie als Personen ernst zu nehmen.
- verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen, die Selbstbestimmung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Umgang mit ihnen zu respektieren und dabei kulturelle Besonderheiten zu beachten.

- bei Begegnungen mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darauf zu achten, dass stets mindestens eine weitere erwachsene, aufsichtsbefugte Person in Sicht- oder Hörweite ist.
- in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation das Lebensumfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu respektieren und ihre Würde und Rechte, darunter auch das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- sämtliche Verdachtsfälle unmittelbar an die zuständigen Ansprechpersonen zu melden (Meldewege vgl. Kapitel 3.1 des Schutzkonzepts; Ansprechpersonen vgl. Anhang 3).
- niemals Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene verbal, emotional, körperlich oder sexuell zu misshandeln.
- niemals gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu dulden oder zu unterstützen.

Ebenso verpflichten sich alle Personen, die im Rahmen von Honorarverträgen oder aufgrund einer sonstigen schriftlichen Beauftragung für Renovabis tätig werden, durch die Unterzeichnung der Honorarverträge bzw. Beauftragungsvereinbarungen zur Einhaltung der darin aufgeführten Verhaltensrichtlinien (vgl. 2.1.4).

2.3 Prävention in der Projektarbeit

Renovabis ist nicht selbst Träger der geförderten Projekte, sondern unterstützt Projekte in Trägerschaft von Partnerorganisationen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Deshalb trägt Renovabis keine rechtliche Verantwortung und Haftung im Sinne von Personal- und Fachaufsicht in den geförderten Projekten und kann im Fall eines Missbrauchs auch nicht direkt vor Ort oder im Projekt handeln. Die Solidaritätsaktion Renovabis bekennt sich dennoch zur moralischen Verantwortung für das Wohl aller Schutzbefohlenen in den von ihr geförderten Projekten. Daher unterstützt Renovabis die Projektpartner dabei, Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch zu ergreifen, und unterstreicht im Dialog mit ihnen die gemeinsame Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt.

2.3.1 Verpflichtung der Projektpartner

Grundlage der Projektförderung ist die Projektvereinbarung, die von Renovabis und dem Projektträger unterzeichnet wird. Als Teil der Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet sich jeder Projektträger mit Unterzeichnung der Projektvereinbarung,

- „(2.7.) die erforderlichen kirchlichen und staatlichen Genehmigungen zur Durchführung des Projektes einzuholen,
- (2.8.) alle national wie international anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung einzuhalten, etwa in den Bereichen Steuern und Abgaben, Sozialversicherung, Rechnungslegung, Register- und Meldewesen, Arbeitssicherheit, Sozialstandards (z.B. Mindestlohn, Arbeitszeit, Kinderarbeit), Korruptionsbekämpfung, Prävention und Anzeigepflicht von sexuellem Missbrauch etc.,
- (2.9) alle geeigneten Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu ergreifen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während der Projektlaufzeit besteht über die Verpflichtungen, die sich aus 2.8 ergeben, hinaus Meldepflicht auch gegenüber Renovabis.“

2.3.2 Schutzkonzepte in Projekten

Mit dem Projektantrag fragt Renovabis standardmäßig ab, ob ein institutionelles Schutzkonzept vorliegt und ob für das geplante Projekt geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Zielgruppe vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei wird geprüft, ob die vorhandenen Konzepte und Schutzmaßnahmen im jeweiligen Kontext angemessen und ausreichend sind. Gegebenenfalls berät Reno-

vabis die Partner bei der Erstellung von Schutzkonzepten oder vermittelt externe Beratung. Bei mangelnder Bereitschaft, Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ergreifen, ist eine Förderung nicht möglich.

2.3.3 Aufbau von Kapazitäten vor Ort

Bei Bedarf fördert Renovabis Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in kirchlichen und sozialen Projekten. Außerdem kann Beratung beim Aufbau von Strukturen zur Prävention von und zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt vermittelt werden. Dabei werden auch der Austausch zwischen Partnern in Mittel- und Osteuropa und der Aufbau regionaler und überregionaler Kompetenzzentren gefördert.

2.4 Prävention in Spendenmarketing, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Zu einem umfassenden Ansatz des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gehören die Wahrung von Würde und Integrität und ein respektvoller Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb achtet Renovabis darauf, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen respektiert. Renovabis orientiert sich generell am Pressekodex des Deutschen Presserates⁵ und im Bereich der Spendenwerbung im Besonderen an der gemeinsamen Handreichung zur Ethik in Spenden-Mailings des Verbands Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO) und des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).⁶

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt hebt Renovabis die folgenden Grundsätze hervor:

⁵ <https://www.presserat.de/pressekodex.html>

⁶ Handreichung zur Ethik in Spendenmailings, herausgegeben vom Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO) und dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), April 2013, https://www.dzi.de/wp-content/uploads/2012/05/DZI_VENRO_EthikMailings_2013.pdf

- Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung spiegeln die Tätigkeit der unterstützten Organisation und deren Schwerpunkte angemessen und wahrheitsgemäß wider.
 - Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden nicht in einer Weise dargestellt, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend ist oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigt.
 - Für die Erstellung von Medieninhalten ist zwingend die schriftliche Zustimmung der Personen einzuholen, die abgebildet werden bzw. über die berichtet wird; bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern bzw. Vertretungsberechtigten.
- Externe Berichterstattende werden über die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert und auf deren Einhaltung verpflichtet (siehe Anhang 2, „Verpflichtungserklärung für die externe Berichterstattung“).

3 Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt

Das im Folgenden beschriebene Verfahren gewährleistet ein standardisiertes und nachvollziehbares Vorgehen bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt im Kontext der Tätigkeit von Renovabis.

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- A) Verdacht gegen Mitarbeitende von Renovabis oder gegen von Renovabis beauftragte Personen,
- B) Verdacht gegen Mitarbeitende in von Renovabis geförderten Projekten.

Handelt es sich um Verdachtsfälle, die Mitarbeitende von Renovabis betreffen (A), greift das Fallmanagement von Renovabis. Bei Verdachtsfällen im Rahmen geförderter Projekte (B) liegt die Verantwortung für die Nachverfolgung und Aufklärung beim Projektpartner.

Beim Umgang mit Verdachtsfällen gilt grundsätzlich:

- Alle Meldungen werden ernst genommen.
- Betroffene werden geschützt und unterstützt.
- Für Beschuldigte gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen wird.

- Die im Rahmen des Fallmanagements behandelten Fälle werden streng vertraulich behandelt, insbesondere die Identität von betroffenen und beschuldigten Personen ist zu schützen.

3.1 Meldewege bei Verdachtsfällen

Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende von Renovabis oder von Renovabis beauftragte Personen wird über die Geschäftsführung von Renovabis oder direkt an die unabhängige Ombudsperson von Renovabis gemeldet (vgl. Anhang 3 „Ansprechpersonen“ sowie die Rubrik „Über uns“ auf der Webseite von Renovabis).⁷

Die Ombudsperson informiert die Geschäftsführung – gegebenenfalls anonymisiert – über die Meldung. Sollte sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Geschäftsführung richten, informiert die Ombudsperson den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ein Mitglied der Geschäftsführung oder der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet das weitere Verfahren ein, wie es im Folgenden beschrieben wird.

⁷ <https://www.renovabis.de/ueber-uns/ombudsperson>

3.2 Untersuchung von Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende von Renovabis oder gegen von Renovabis beauftragte Personen

Das allgemeine Vorgehen ist in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“⁸ geregelt, auf die sich Renovabis mit diesem Schutzkonzept verpflichtet.

Im Verdachtsfall wird eine Untersuchungsgruppe zusammengerufen. Diese setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Geschäftsführung, dem/der zuständigen Dienstvorgesetzten sowie der Ombudsperson. Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Geschäftsführung, ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. Bei Verdachtsfällen gegen Beraterinnen und Berater ist deren Arbeitgeber hinzuzuziehen.⁹

Die Untersuchungsgruppe erfasst den Sachverhalt. Dazu prüft sie die vorliegenden Informationen und befragt die Betroffenen (z.B. die Person, die den Verdacht gemeldet hat, die betroffene schutzbefohlene Person, die beschuldigte Person).¹⁰ Hat sich der Verdachtsfall im Ausland zugetragen, können vertrauenswürdige Kontakte im Partnerland hinzugezogen werden, z. B. Beauftragte des Ortsbistums für den Umgang mit Verdachtsfällen oder Kinder- bzw. Opferschutzorganisationen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und anderer Schutzbefohlener und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.¹¹ Der Dienstgeber kann veranlassen, dass die beschuldigte Person

vorübergehend vom Dienst oder von ihrer Beauftragung freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens, die Mitarbeitervertretung oder einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Auf Grundlage der gesammelten Informationen gibt die Untersuchungsgruppe eine erste Einschätzung. Für das weitere Verfahren gibt es drei Fallkonstellationen:

a) Verdacht erhärtet sich nicht: Das Verfahren wird eingestellt, gegebenenfalls kann die Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person nötig sein.

b) Verdacht erhärtet sich: Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, leitet Renovabis die Informationen an die zuständige staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.¹² Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet.¹³ Renovabis trägt dafür Sorge, dass Betroffene Hilfe und Begleitung erhalten.

Unabhängig vom Ausgang der Untersuchung dokumentiert die Untersuchungsgruppe alle Fälle und informiert die Beteiligten über die eingeleiteten Schritte und getroffenen Maßnahmen.

Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.¹⁴

c) Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung bzw. die Verhaltensregeln: Liegt ein Verstoß gegen die im Schutzkonzept genannten

8 https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; im Folgenden als DBK-Ordnung bezeichnet.

9 Beim Verdacht gegen Priester oder Ordensleute vgl. zusätzlich DBK-Ordnung unter Nr. 15–19.

10 Zum Gespräch mit den Betroffenen vgl. DBK-Ordnung Nr. 21–25; zur Anhörung des/der Beschuldigten vgl. ebd. Nr. 26–32 bzw. bei betroffenen Klerikern Nr. 36–39.

11 Vgl. DBK-Ordnung Nr. 20.

12 Vgl. DBK-Ordnung Nr. 33–35.

13 Vgl. DBK-Ordnung Nr. 40–41 und 50 ff.

14 Vgl. DBK-Ordnung Nr. 56.

Verhaltensregeln vor, der keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, werden geeignete disziplinarische Maßnahmen ergriffen, z. B. Aufklärungsgespräch, Schulung oder Abmahnung. Die Mitarbeitervertretung wird in passender Weise einbezogen.

Bei Personen, die von Renovabis beauftragt wurden, aber keine Mitarbeitenden sind, können die Maßnahmen von Aufklärung und Schulung bis zum Verbot weiterer Beauftragungen reichen.

3.3 Verdacht auf sexualisierte Gewalt in von Renovabis geförderten Projekten

Alle Projektpartner verpflichten sich mit Unterzeichnung der Projektvereinbarung dazu, Verdachtsfälle in Projekten bei Renovabis zu melden und sich an staatliche und kirchliche Gesetzgebung zu halten. Bei Verdachtsfällen im Rahmen geförderter Projekte greift das Fallmanagement des Projektpartners, denn dieser trägt die Personalverantwortung. Gibt es dort (noch) kein funktionierendes Fallmanagement, hilft Renovabis bei der Suche nach geeigneten Aufklärungswegen (z.B. Einbeziehung lokaler nichtkirchlicher Kinder- oder Opferschutzorganisationen, internationaler kirchlicher Strukturen).

Renovabis beobachtet und dokumentiert alle Verdachtsfälle in aktuell oder früher geförderten Projekten. Dazu wird eine Untersuchungsgruppe zusammengestellt, die aus einem Mitglied der Geschäftsführung, der zuständigen Abteilungsleitung und der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten besteht. Die Gruppe sammelt Informationen zum Verdachtsfall und gibt eine Einschätzung zum weiteren Vorgehen. Besteht der Verdacht auf ein schweres Vergehen, kann die Zusammenarbeit mit dem Projektpartner zunächst vorübergehend ausgesetzt werden, d.h. es werden keine neuen Projekte bewilligt oder bei laufenden Projekten keine Auszahlungen mehr getätigt. Auch hier gibt es für das weitere Verfahren drei Fallkonstellationen:

a) Verdacht erhärtet sich nicht: Der Fall wird seitens Renovabis dokumentiert und abgeschlossen. Der Projektträger trägt die Verantwortung dafür, dass die zu Unrecht verdächtige Person gegebenenfalls rehabilitiert wird. Renovabis setzt die Zusammenarbeit mit dem Projektpartner fort.

b) Verdacht erhärtet sich: Renovabis beobachtet, ob die lokalen Regeln sowie vatikanischen Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen eingehalten werden und der Fall an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Der Projektträger sorgt dafür, dass Betroffene Hilfe und Begleitung erhalten. Wo nötig, müssen im Projekt Bedingungen geschaffen bzw. wiederhergestellt werden, um weitere sexualisierte Gewalt zu verhindern. Wenn dies erfolgreich der Fall ist, kann die Projektzusammenarbeit fortgesetzt werden.

Kann der Projektpartner nicht nachweisen, dass er sich um die Aufklärung von Verdachtsfällen oder eine Verbesserung der Bedingungen für Schutzbefohlene bemüht, wird die Zusammenarbeit auf Dauer beendet. Beim Verdacht auf Vertuschung werden geeignete höhere kirchliche oder weltliche Instanzen darüber informiert.

c) Nach lokalem Recht nicht strafbares, aber problematisches Verhalten in einem Projekt: Renovabis unterstützt den Projektpartner bei Bedarf dabei, durch Aufklärung und Schulungen die Bedingungen für Schutzbefohlene im Projekt zu verbessern. Können nach angemessener Frist keine Verbesserungen festgestellt werden, wird überprüft, ob eine weitere Förderung zu recht fertigen ist.

Alle Informationen zu Verdachtsfällen in Projekten sowie die getätigten Schritte werden dokumentiert. Alle involvierten Personen werden unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten über den Ausgang der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen informiert.

4 Monitoring

Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet und beobachtet. Dies geschieht in Abstimmung mit der Fachstelle für Prävention des Belegeneitsbistums München und Freising. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern aller drei Abteilungen von Renovabis sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zusammen. Sie trifft sich in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, um organisationsin-

ternes Lernen und den thematischen Austausch zu fördern. Nach Ablauf von zwei Jahren sind eine kritische Prüfung der im Rahmen des Schutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen. Dabei werden sowohl neue rechtliche Vorgaben als auch im Verlauf der zwei Jahre gewonnene Erkenntnisse zur praktischen Verbesserung der Maßnahmen eingearbeitet.

5 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept ist eine aktualisierte Fassung der ursprünglichen Version vom 01.03.2021 und tritt mit Beschluss durch den Vorstand des Renovabis e.V. sowie der Zustimmung des Verwaltungsrats

und der Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. und der Zustimmung des Leitungsrats der Aktion Renovabis (Aktionsrat) in Kraft.

Freising, den 25.03.2026

Der Vorstand des Renovabis e.V.:

Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz
Vorstandsvorsitzender

Dr. Markus Ingenlath
Vorstand

Die Zustimmung des Verwaltungsrats des Renovabis e.V. wurde erteilt am 25.03.2026

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. wurde erteilt am 25.03.2026

Die Zustimmung des Leitungsrats der Aktion Renovabis (Aktionsrat) wurde erteilt am 25.03.2026

Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende des Renovabis e.V.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich verpflichte mich ...

- das Schutzkonzept von Renovabis zur Prävention sexualisierter Gewalt in seiner aktuell gültigen Version zu befolgen.
- allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gleichermaßen mit Respekt zu begegnen, ihre Rechte zu achten und sie als Personen ernst zu nehmen.
- verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen, die Selbstbestimmung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Umgang mit ihnen zu respektieren und dabei kulturelle Besonderheiten zu beachten.
- bei Begegnungen mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darauf zu achten, dass stets mindestens eine weitere erwachsene, aufsichtsbefugte Person in Sicht- oder Hörweite ist.

- in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation das Lebensumfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu respektieren und ihre Würde und Rechte zu wahren.
- sämtliche Verdachtsfälle unmittelbar an die zuständigen Ansprechpersonen zu melden (Meldewege vgl. Kapitel 3.1 des Schutzkonzepts; Ansprechpersonen vgl. Anhang 3).
- niemals Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene verbal, emotional, körperlich oder sexuell zu misshandeln.
- niemals gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu dulden oder zu unterstützen.

Ich bin mir bewusst, dass jede Art von Verstoß gegen diese Verhaltensrichtlinien disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich habe das Schutzkonzept von Renovabis erhalten und in seinem Inhalt verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Eine Kopie des Schutzkonzepts wird dem/der Mitarbeitenden ausgehändigt.

Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung für die externe Berichterstattung

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE EXTERNE BERICHTERSTATTUNG

Berichterstattung über die Arbeit von Renovabis durch Fotos, Reportagen und Filmbeiträge ist notwendig, um den satzungsgemäßen Auftrag von Renovabis zu erfüllen. Sie hilft, Brücken zu bauen zwischen Ost und West und trägt dazu bei, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer mit der Arbeit von Renovabis bekannt zu machen. Bei der Berichterstattung hat der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stets höchste Priorität. Durch ihre Unterschrift verpflichten Sie sich zur Einhaltung der nachfolgenden Kommunikationsstandards und Verhaltensregeln.

Im Kontext der Berichterstattung über die von Renovabis geförderten Projekte müssen die Kommunikationsstandards von Renovabis eingehalten werden:

- Die ethischen Prinzipien des Deutschen Presserates (Pressekodex) dienen als Richtschnur der Kommunikation.
- Die Berichterstattung spiegelt die Tätigkeit der unterstützten Organisation und deren Schwerpunkte angemessen und wahrheitsgemäß wider.
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden nicht in einer Weise dargestellt, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend sind oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigen.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist zwingend die schriftliche Zustimmung der Personen einzuholen, die abgebildet werden bzw. über die berichtet wird; bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern bzw. Vertretungsberechtigten.

Für den Besuch vor Ort sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gleichermaßen mit Respekt zu begegnen, ihre Rechte zu achten und sie als Personen ernst zu nehmen.
- verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen, die Selbstbestimmung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Umgang mit ihnen zu respektieren und dabei kulturelle Besonderheiten zu beachten.
- bei Begegnungen mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darauf zu achten, dass stets mindestens eine weitere erwachsene, aufsichtsbefugte Person in Sicht- oder Hörweite ist.
- in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation das Lebensumfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu respektieren und ihre Würde und Rechte, darunter auch das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- sämtliche Verdachtsfälle unmittelbar an die zuständigen Ansprechpersonen zu melden (Meldewege vgl. Kapitel 3.1 des Schutzkonzepts; Ansprechpersonen vgl. Anhang 3).
- niemals Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene verbal, emotional, körperlich oder sexuell zu misshandeln.
- niemals gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu dulden oder zu unterstützen.

Ich habe den Inhalt der Erklärung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 3: Ansprechpersonen

Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt

Eva Maria Brandt

Notarin

Unabhängige Ombudsperson* für Renovabis

Bahnhofstraße 34, 86316 Friedberg

Tel.: 0821 / 600 980

notarin@notarin-brandt.de

* Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion neutral und weisungsunabhängig; vgl. <https://www.renovabis.de/ueber-uns/ombudsperson>

Prävention sexualisierter Gewalt

Christiana Hägele

Referentin der Abt. Projektarbeit und Länder

Tel.: 08161 / 53 09 16

hae@renovabis.de

Ansprechpersonen des Belegenheitsbistums

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/>

missbrauch-und-praevention

Mehr zum Thema Kindesschutz und Prävention

Erfahren Sie mehr über unsere Maßnahmen im Bereich Kindesschutz und Missbrauchsprävention, Beispiele aus unserer Projektarbeit und unser Vorgehen bei Verdachtsfällen unter: **www.renovabis.de/praevention**

Was ist Renovabis?

Renovabis ist die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Im März 1993 wurde Renovabis von der Deutschen Bischofskonferenz auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gegründet. Es ist damit das jüngste der sechs weltkirchlichen katholischen Hilfswerke in Deutschland: Misereor, Adveniat, Renovabis, Missio, Caritas International, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“.

Was heißt Renovabis?

Der Name stammt aus Psalm 104: „Du (Gott) wirst das Antlitz der Erde erneuern“, lateinisch: *renovabis faciem terrae*. Renovabis heißt also „Du (Gott) wirst erneuern“. **www.renovabis.de/ueber-uns**

Was macht Renovabis?

Projektarbeit

Renovabis unterstützt Projekte zur Erneuerung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in den ehemals kommunistischen Ländern. Renovabis fördert keine eigenen Projekte, sondern wird dort tätig, wo Partner um die Unterstützung konkreter Projekte bitten. **www.renovabis.de/projekte**

Partnerschaft und Dialog

Begegnung und Versöhnung der Christen in Europa zu fördern, ist im Statut von Renovabis verankert. Darum setzt Renovabis sich dafür ein, dass Menschen aus Ost und West sich kennenlernen, und unterstützt Gruppen aus Deutschland dabei, Kontakt z. B. mit Pfarrgemeinden im Osten Europas aufzunehmen. **www.renovabis.de/partnerschaften**



Domberg 38/40 | 85354 Freising
☎ 08161/5309-0 | ✉ info@renovabis.de